

Bildungsfreibeträge und Bildungsprämie

Um Investitionen in die Weiterbildung der Mitarbeiter steuerlich zu fördern, wurde mit der Steuerreform 2000 der Bildungsfreibetrag für externe Ausbildungskosten geschaffen. Im Zuge des Konjunkturbelebungspaketes 2002 hat der Gesetzgeber alternativ eine Bildungsprämie eingeführt und den Bildungsfreibetrag auf innerbetriebliche Aus- und Fortbildungseinrichtungen ausgeweitet.

Externer Bildungsfreibetrag

Der Bildungsfreibetrag ist eine fiktive Betriebsausgabe, die vom Arbeitgeber im Rahmen der Gewinnermittlung geltend gemacht werden kann. Der Bildungsfreibetrag ist nur von jenem Anteil der Aus- und Weiterbildungskosten zu bemessen, der vom Arbeitgeber selbst getragen wurde.

Der **externe Bildungsfreibetrag** steht für betriebliche Aufwendungen zu, welche unmittelbar **außerbetriebliche Aus- und Fortbildungsmaßnahmen** betreffen, die **im betrieblichen Interesse für Arbeitnehmer** getätigt werden. Das Vorliegen des betrieblichen Interesses ist jeweils in Bezug auf den einzelnen Arbeitnehmer zu prüfen. Aufwendungen des Arbeitgebers im primären Interesse des Arbeitnehmers stellen steuerpflichtigen Arbeitslohn dar (z.B. Führerschein der Gruppen A und B). Bei Vorhandensein des betrieblichen Interesses ist es unerheblich, ob die Maßnahme einen einzigen, mehrere oder Gruppen von Arbeitnehmern betrifft. Weiters muss die Aus- und Fortbildungsmaßnahme einen eigenständigen Bildungswert darstellen und darf nicht bloße Nebenleistung zu einer Lieferung oder Leistung sein (z.B. Einschulung im Bezug auf eine gelieferte Maschine oder Software).

Außerbetriebliche Aus- und Fortbildungseinrichtungen sind:

- Bildungseinrichtungen von Körperschaften öffentlichen Rechts (z.B. Wifi)
- Einrichtungen, deren Geschäftsgegenstand in einem wesentlichen Umfang in der Erbringung von Dienstleistungen auf dem Gebiet der beruflichen Aus- oder Fortbildung besteht. Diese Tätigkeiten müssen nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung einem unbestimmten Personenkreis angeboten werden.

Der Bildungsfreibetrag steht bei der Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich, bei vollständiger Einnahmen-Ausgaben-Rechnung, nicht hingegen bei Teil- oder Vollpauschalierung zu.

Das Höchstausmaß des externen Bildungsfreibetrages beträgt für ab dem Kalenderjahr 2002 angefallene Aufwendungen **20%**, für davor angefallene Aufwendungen **9%**.

Bildungsprämie

Alternativ zur Geltendmachung als Freibetrag können Aufwendungen, die einen Anspruch auf den externen Bildungsfreibetrag begründen, und die ab dem Kalenderjahr 2002 anfallen, im Rahmen einer **Bildungsprämie in Höhe von 6%** berücksichtigt werden.

Tipp!

Die Bildungsprämie wird dem Abgabekonto des Steuerpflichtigen gutgeschrieben, daher ist ihre Inanspruchnahme anstelle des Freibetrages insbesondere in Verlustjahren sinnvoll.

Im Falle der Betriebsausgaben- bzw. Gewinnermittlung mittels Teil- bzw. Vollpauschalierung besteht keine Möglichkeit zur Inanspruchnahme der Bildungsprämie. Die Bildungsprämie ist keine steuerpflichtige Betriebseinnahme und führt zu keiner Aufwandskürzung.

Interner Bildungsfreibetrag

Im Rahmen der Veranlagung für das Kalenderjahr 2003 besteht erstmals die Möglichkeit der Geltendmachung eines **internen Bildungsfreibetrages** auf Basis der Aufwendungen für **innerbetriebliche Aus- und Fortbildungseinrichtungen**, die **im betrieblichen Interesse** (vgl. externer Bildungsfreibetrag) für Arbeitnehmer getätigt werden.

Erfasst sind innerbetriebliche Aus- und Fortbildungseinrichtungen, die einem Teilbetrieb vergleichbar sind, ihre Leistungen Dritten gegenüber aber nicht anbieten (ausgenommen Konzernunternehmen). Es muss vorgesehen sein, dass an diesen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen Personen teilnehmen können, die unmittelbar vor Bezug eines Kinderbetreuungsgeldes Arbeitnehmer des Steuerpflichtigen waren.

Die **innerbetriebliche Aus- und Fortbildungseinrichtung** muss von der sonstigen Tätigkeit abgrenzbar sein und eine gewisse Selbständigkeit und organisatorische Geschlossenheit aufweisen (z.B. eigener Rechnungskreis, eigene Organisation der Kursprogrammgestaltung, Terminplanung). Die Selbständigkeit der Aus- und Fortbildungseinrichtung muss im Bezug auf die Aus- und Fortbildung der eigenen Arbeitnehmer des Steuerpflichtigen unter Ausklammerung der Aus- und Fortbildung von Mitarbeitern von Konzernunternehmen vorliegen (d.h. Mitarbeiter von Konzernunternehmen dürfen nur zusätzlich zu den eigenen Arbeitnehmern in die Bildungsmaßnahmen einbezogen werden). Das Vorliegen sämtlicher Voraussetzungen eines Teilbetriebes (z.B. eigene Lebensfähigkeit, selbständiges Nachaußeninnerscheintreten) ist nicht erforderlich. Die Aus- und Fortbildungsleistungen müssen jedoch einen formalisierten Lehrinhalt in organisierter Form (z.B. Kurs, Seminar, Lehrgang) betreffen und nachweisbar sein (z.B. durch Teilnehmerlisten, Einladungen). Die bloße Lehrlingsausbildung kann nicht im Rahmen einer den Bildungsfreibetrag oder die Bildungsprämie vermittelnden Aus- und Fortbildungseinrichtung durchgeführt werden.

Der interne Bildungsfreibetrag steht im Ausmaß von **höchstens 20%** der Aufwendungen zu und kann - auch außerbilanzmäßig - nur insoweit geltend gemacht werden, als die Aufwendungen je Aus- und Fortbildungsmaßnahme € 2.000,-- pro Kalendertag nicht übersteigen (max. Bildungsfreibetrag = € 400,--/Kalendertag)

Bei einer Veranstaltungsdauer von max. 4 Stunden reduziert sich der Höchstbetrag auf € 1.000,-- (max. Bildungsfreibetrag = € 200,--/Kalendertag).

Geltendmachung der Freibeträge und der Prämie

Der **externe und der interne Bildungsfreibetrag** senken die Bemessungsgrundlage für Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer und sind im Rahmen der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuererklärung geltend zu machen. Die **Bildungsprämie** ist mit dem Formular **E 108c**, das der Steuererklärung beizulegen ist, geltend zu machen und wird dem Abgabekonto gutgeschrieben.

Rechtsgrundlagen

§§ 4 Abs 4 Z 8 und Z 10, 108 c EStG 1988

Links

<http://www.bmf.gv.at/service/formulare/steuern>

<http://www.bmf.gv.at/steuern/Richtlinien/start.htm>

Stand: Jänner 2004

Dieses Infoblatt ist ein Produkt der Zusammenarbeit aller Wirtschaftskammern.
Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes:
Wien, Tel. Nr.: (01) 51450-0, Niederösterreich Tel. Nr.: (01) 53466-0,
Oberösterreich, Tel. Nr.: 0590909-0, Burgenland, Tel. Nr.: (02682) 695-0, Steiermark, Tel. Nr.: (0316) 601-0,
Kärnten, Tel. Nr.: (0463) 5868-0, Salzburg, Tel. Nr.: (0662) 8888-0, Tirol, Tel. Nr.: 0590905-0,
Vorarlberg, Tel. Nr.: (05522) 305-0

Hinweis! Diese Information finden Sie auch im Internet unter <http://wko.at/steuern>
Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Autors oder der Wirtschaftskammern Österreichs ausgeschlossen ist.